

# **BVGer E-1165/2009 vom 22. Dezember 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1165\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1165_2009)

FR: TAF E-1165/2009 du 22 décembre 2011

IT: TAF E-1165/2009 del 22 dicembre 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahmekonstellation ist vorliegend nicht gegeben.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG) ist - unter nachfolgender Einschränkung - einzutreten. Nicht einzutreten ist auf das Rechtsbegehren, eventualiter sei die Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und eine vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden anzuordnen. Nachdem in der angefochtenen Verfügung zwar die Abweisung des Asylgesuchs, nicht aber eine Wegweisung verfügt wurde, können Fragen der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden.

### **E. 2**

Die am (...) geborene Tochter wird in das Verfahren miteinbezogen.

### **E. 3**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 4**

Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (Art. 20 Abs. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl und damit gleichzeitig die Einreise in die Schweiz ist dann zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.1**

In den schriftlichen Eingaben vom 7. und 8. Oktober 2008 sowie in der Anhörung vom 7. Dezember 2008 machte die Beschwerdeführerin folgende Ausreisegründe geltend: Ihr Ehemann sei im August 2006 von zwei Soldaten abgeholt worden. Die Soldaten hätten ihr keinen Grund für die Mitnahme genannt. Nach seiner Mitnahme - erstmals im November 2006 - sei sie von einem Vertreter der regionalen Behörden befragt und politischer Aktivitäten beschuldigt worden, obwohl sie nie etwas mit Politik zu tun gehabt habe. Sie sei dann vom 6. November 2006 bis im Februar 2007 zusammen mit ihrem Sohn inhaftiert worden. Sie sei täglich befragt worden, unter anderem habe man von ihr wissen wollen, wo sich ihr Ehemann befinde. Sie habe angegeben, nicht zu wissen, wo dieser sei, was auch der Wahrheit entsprochen habe. Gegen Bezahlung von 50'000 Nakfa, welche ihre Verwandten und die Familie ihres Ehemannes für sie aufgebracht hätten, sei sie freigekommen. Trotzdem sei sie danach weiterhin mitgenommen worden. Sie habe sich in der Folge entschlossen, in den Sudan zu fliehen. Im März 2007 habe sie ihren Herkunftsort im Süden Eritreas verlassen und sei in einen Ort namens F. \_\_\_\_\_ gegangen. Dort habe sie in einem (...) arbeiten können. Im November 2007 sei sie in den Sudan gelangt.

### **E. 5.2**

Das BFM begründete seine negative Verfügung vom 16. Januar 2009 damit, dass die Erteilung einer Einreisewilligung nach Art. 20 AsylG i.V. m. Art. 3 AsylG sowie Art. 52 Abs. 2 AsylG grundsätzlich an restriktive Voraussetzungen geknüpft sei und den Asylbehörden ein weiter Ermessensspielraum zukomme. So seien neben der erforderlichen Gefährdung namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilierungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Da sich die Beschwerdeführerin und ihr minderjähriger Sohn bereits seit November 2007 als anerkannte Flüchtlinge im Sudan befänden und über entsprechende sudanesishe Flüchtlingsausweise verfügten, ihnen die sudanesischen Behörden somit Schutz und Aufenthalt gewährten, benötigten sie keinen zusätzlichen subsidiären Schutz durch die Schweiz. Die sudanesischen Behörden sorgten überdies für die Sicherung der Existenz. Zudem sei der Ehemann beziehungsweise Vater der Beschwerdeführenden in der Lage, der Familie gelegentlich einen finanziellen Beitrag zukommen zu lassen. Insgesamt lägen daher keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, ein weiterer Verbleib im Sudan sei unmöglich und unzumutbar. Das BFM wies zudem auch das Gesuch um Familiennachzug ab und begründete diesen Entscheid damit, dass der Ehemann beziehungsweise Vater der Beschwerdeführenden noch nicht während drei Jahren als Flüchtling aufgenommen sei und

daher eine der Voraussetzungen von Art 85 Abs. 7 AuG nicht erfüllt sei.

### **E. 5.3**

Auf Vernehmlassungsstufe führte das BFM zum Umstand, dass die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kinder sich zwischenzeitlich in ein Flüchtlingslager in Äthiopien begeben hätten, Folgendes aus: Es seien keine konkreten Ereignisse ersichtlich, welche eine Ausreise aus dem Sudan erforderlich gemacht hätten. Die von der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann genannten Ausreisegründe seien widersprüchlich. Die Lage im Sudan werde sowohl vom BFM als auch vom Bundesverwaltungsgericht als zumutbar erachtet. Gleiches gelte für Äthiopien. Das BFM halte die dortige Situation auch für alleinstehende eritreische Frauen mit Kindern für zumutbar. Aus den Akten würden keine konkreten Hinweise dafür hervorgehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder in einer besonderen Situation wären, welche eine Abweichung von dieser Einschätzung nötig machen würde (vgl. oben, Bst. DD). Auf Beschwerde- und Replikenebene hielt der Rechtsvertreter an der Unzumutbarkeit des Verbleibs der Beschwerdeführerin und ihrer beiden Kinder in einem Flüchtlingslager im Sudan wie auch in einem solchen in Äthiopien fest.

### **E. 6.1**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE E-8127/2008 vom 12. Mai 2011 E. 3.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff., EMARK 2004 Nr. 21 E. 2 S. 136 f., EMARK 2004 Nr. 20 E. 3 S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

### **E. 6.2**

Das BFM hat im angefochtenen Entscheid zur geltend gemachten Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin in Eritrea keine Stellung genommen, sondern ausschliesslich mit der zwischenzeitlich erfolgten Schutzgewährung durch den Sudan und später durch Äthiopien argumentiert. Angesichts der gegenteiligen Einschätzung der Zumutbarkeit des weiteren Verbleibs in Äthiopien (mehr dazu nachstehend) ist die Frage der Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland dennoch aufzugreifen. Die Beschwerdeführerin hat ihre Ausreise aus Eritrea in ihrer schriftlichen Eingabe und den Anhörungen in Khartoum weitgehend übereinstimmend damit begründet, dass sie seit der Ausreise ihres Ehemannes im Herbst 2006 von den Behörden immer wieder nach dessen Aufenthaltsort gefragt, dann im November/Dezember 2006 im Gefängnis G. \_\_\_\_\_ inhaftiert und im Februar 2007 gegen Kautionszahlung von 50'000 Nakfas, die von ihrer Familie und derjenigen ihres Ehemannes geleistet worden sei, freigelassen worden sei. Sie sei auch nach der Entlassung immer wieder mitgenommen und befragt worden und habe sich deshalb zur Ausreise entschlossen. Das Gericht hat keinen Anlass, diese übereinstimmend geschilderten und mit der Vorgehensweise der eritreischen Behörden durchaus zu vereinbarenden Vorbringen anzuzweifeln. Dass der Ehemann seine Desertion gegenüber dem BFM nicht glaubhaft zu

machen vermochte, vermag diese Einschätzung nicht umzustossen. Angesichts der notorisch harten Vorgehensweise der eritreischen Behörden bei illegaler Ausreise reicht bereits der Verdacht auf eine illegale Ausreise eines Familienangehörigen aus, um im angegebenen Ausmass Opfer von Massnahmen der eritreischen Behörden zu werden. Eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 20 AsylG ist nach dem Gesagten zu bejahen. 7.1. Gemäss Art. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen. Diese Bestimmung trifft keine Unterscheidung zwischen Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch in Bezug auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. Bei dieser Abwägung bildet die besondere Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz ein zentrales, wenn auch nicht das einzige Kriterium (vgl. BVGE E-8127/2008 vom 12. Mai 2011 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.). 7.2. Das Kriterium der besonderen Beziehungsnähe umfasst sicherlich die Kernfamilie, ist aber hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades nicht auf den eng gefassten Personenkreis des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG beschränkt. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch aus anderen Gründen als aufgrund einer Verwandtschaft eine enge Beziehung zum angefragten Staat anzunehmen sein könnte (vgl. EMARK 2004 Nr. 21, E. 4.b.aa S. 140). Zu berücksichtigen sind zudem die Beziehungsnähe zum Drittstaat (oder zu anderen Staaten) sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in der Schweiz beziehungsweise im Drittstaat (oder in anderen Staaten). Eine fehlende besondere Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz wäre für sich allein für die Ablehnung des Asylgesuches nicht ausschlaggebend (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f. S. 131 f.). Hält sich die asylsuchende Person in einem Drittstaat auf, ist die Einreise in die Schweiz beispielsweise zu bewilligen, wenn der Drittstaat keine hinreichende Gewähr für ein ordentliches Asylverfahren bietet und eine Abschiebung in den Heimatstaat nicht ausgeschlossen erscheint, auch wenn eine Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz fehlen würde (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 4.3 S. 174 f.). Umgekehrt führt der Umstand, dass eine Beziehungsnähe zur Schweiz namentlich aufgrund von hier ansässigen nahen Familienangehörigen gegeben ist, nicht zur Erteilung einer Einreisebewilligung, wenn aufgrund einer Abwägung mit anderen Kriterien der Verbleib im Drittstaat objektiv als zumutbar zu erachten ist (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-7225/2010 vom 14. Februar 2011 E. 6, insbes. 6.6, D-4758/2010 vom 30. August 2010 E. 4.1.4, D-2047/2010 vom 29. April 2010 insbes. S. 9 f.). 7.3. Im Hinblick auf die Prüfung der Anwendbarkeit des Asylausschlussgrundes von Art. 52 Abs. 2 AsylG hält das BFM in Ziffer 2 seiner Verfügung unter Hinweis auf die Rechtsprechung unter anderem fest, die

Kriterien, welche die Zufluchtnahme in einem Drittstaat als zumutbar erscheinen liessen, seien mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Die dieser Feststellung folgende Argumentation des BFM beschränkt sich jedoch auf die Aussage, es lägen keine konkreten Angaben oder Beweismittel vor, aus denen ersichtlich wäre, dass der Familie im Zufluchtsstaat ein weiterer Verbleib unzumutbar oder unmöglich sei. Die Familie stehe nämlich sowohl unter dem Schutz der Behörden vor Ort als auch demjenigen des UNHCR und bedürfe des zusätzlichen subsidiären flüchtlingsrechtlichen Schutzes der Schweiz nicht. Die Behörden sorgten sodann für ihre Existenzsicherung. Auf die bei der Botschaft im Sudan gemachten Aussagen der Beschwerdeführerin bezugnehmend führte das BFM sodann aus, offenbar sei auch der Ehemann in der Lage, der Familie gelegentlich einen finanziellen Beitrag zukommen zu lassen. Die Einreise in die Schweiz sei somit auch unter diesem Gesichtspunkt nicht notwendig. Das BFM unterliess es in der angefochtenen Verfügung und den nachfolgenden Vernehmlassungen jedoch, die einleitend angeführte und von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Beziehungsnähe zur Schweiz zu prüfen.

7.4. Die vorinstanzliche Argumentation vermag des Weiteren auch hinsichtlich der angeführten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, welche die Auffassung des BFM bezüglich der Zumutbarkeit des Aufenthalts in den gewählten Erst-Zufluchtsländern angeblich zu stützen vermöchten, nicht zu überzeugen. Betreffend die in der Vernehmlassung vom 8. Juni 2011 angeführten Urteile ist nämlich Folgendes festzuhalten: Drei der vier angeführten Urteile (D-2047/2010 vom 29. April 2010, D-7225/2010 vom 14. Februar 2011 und D-3916/2010 vom 12. Mai 2011) betreffen die Frage der Zumutbarkeit des Verbleibs im Sudan. Nachdem sich die Beschwerdeführenden seit etwa einem Jahr nicht mehr im Sudan aufhalten, sind die sich zum Aufenthalt im Sudan äussernden Urteile für das vorliegende Verfahren von vornherein nicht mehr massgebend. Nur eines der vom BFM angeführten Urteile betrifft die Situation von Flüchtlingen in Äthiopien (E-145/2010 vom 11. Februar 2010), wobei auch dieser Fall nicht mit dem vorliegenden vergleichbar ist, da es sich weder um eritreische Staatsangehörige handelte noch eine Familienzusammenführung in der Schweiz zur Diskussion stand (der Ehemann/Vater war nämlich bereits verstorben). Dem Urteil ist überdies auch keine generelle Aussage zur Zumutbarkeit eines Aufenthaltes in äthiopischen Flüchtlingslagern zu entnehmen.

7.5. In der Praxis erachtet das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in Fällen, in welchen Frauen sich - mit oder ohne Kinder - in einem Drittstaat (meist in einem Flüchtlingslager) ohne erwachsene nahe Familienangehörige oder weitere volljährige Verwandte aufhalten, weswegen sie nicht nur in ökonomischer Hinsicht, sondern auch unter dem Aspekt der persönlichen Sicherheit unter prekären Bedingungen leben, den weiteren Verbleib im Aufenthaltsstaat in der Regel als unzumutbar. Das Gericht weist das BFM in solchen Fällen jeweils an, die Einreisebewilligung zu erteilen, wenn diese - in der Regel in Gestalt des Ehemannes, welcher als Flüchtling anerkannt ist - über eine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz verfügen und zu keinem anderen Staat stärkere Bezugspunkte bestehen als zur Schweiz (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 8, E-4757/2009 vom 8. Juli 2011 E. 8.6, E-4469/2009 vom 1. März 2011 E. 5, D-7804/2007 vom 27. Oktober 2010 E. 7, E-2247/2009 vom 9. August 2010 E. 7, D-4548/2009 vom 18. Februar 2010 E. 6).

7.6. Die Beschwerdeführenden sind nach eigenen Angaben (vgl. Eingabe vom 15. März 2011) in Äthiopien - vermutlich vom UNHCR und von der äthiopischen "Administration for Refugee and Returnee Affairs" (ARRA) - als Flüchtlinge anerkannt worden. Sie leben in Äthiopien seit Anfang Jahr im Flüchtlingslager Adi Harush. Als anerkannte Flüchtlinge dürften sie weitgehend Schutz vor

einer Abschiebung nach Eritrea geniessen. Angesichts der grossen Zahl der in Äthiopien lebenden eritreischen Asylsuchenden und Flüchtlinge (gemäss Schätzungen des UNHCR sind es per Ende Dezember 2011 über 61'000; vgl. UNHCR-Ethiopie, Profil d'opérations 2011) lässt sich keine generelle Gefahr ableiten, dass diesen grundsätzlich eine Rückschiebung nach Eritrea droht. Konkrete Hinweise auf eine drohende Deportation nach Eritrea liegen im vorliegenden Fall denn auch keine vor.

7.7. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführenden, die Lebensbedingungen für eine alleinstehende Mutter mit zwei Kindern ohne Beziehungsnetz vor Ort seien überaus hart, alleinstehende Frauen seien verschiedenster Form von Gewalt ausgesetzt und sie müssten oft unzumutbare Kompromisse eingehen, um für den Unterhalt der Familie aufzukommen, ging das BFM in der angefochtenen Verfügung nicht ein. Das Bundesamt begnügte sich vielmehr damit, unter Hinweis auf die - wie dargestellt - zum Vergleich nicht geeignete Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festzuhalten, der Aufenthalt in äthiopischen Flüchtlingslagern sei für eritreische Flüchtlinge grundsätzlich zumutbar. Somit sei den Beschwerdeführenden zuzumuten, vorderhand in Äthiopien zu bleiben. Eine subsidiäre Schutzgewährung durch die Schweiz sei nicht nötig. Das Bundesamt nahm somit weder eine Einschätzung der individuellen Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder in ihrem derzeitigen Aufenthaltsstaat Äthiopien vor, noch prüfte es die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte besondere Beziehungsnähe zur Schweiz.

7.8. Wie dargelegt, ist bei Asylgesuchen aus einem Drittstaat in jedem Einzelfall stets eine Abwägung zwischen der Zumutbarkeit der Zuflucht in diesem oder einem allfälligen anderen Land (vorliegend die Schweiz) vorzunehmen, wobei die Beziehungsnähe zum jeweiligen Land ein gewichtiges Kriterium bildet. Indem das BFM bei der Prüfung der Zumutbarkeit im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG die besondere Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder zur Schweiz nicht berücksichtigt, sondern im Ergebnis allein auf die Verfolgungssicherheit und die genügende materielle Versorgung von eritreischen Flüchtlingen in Äthiopien verwiesen hat, hat es im vorliegenden Fall das ihm zustehende Ermessen unterschritten und gleichzeitig die Begründungspflicht verletzt. Gestützt auf die mit Blick auf die Zumutbarkeitsfrage spruchreife Aktenlage ist das vorliegende Verfahren indes reformatorisch zu entscheiden, zumal den Beschwerdeführenden dadurch kein Rechtsnachteil erwächst.

7.9. Die (...)-jährige Beschwerdeführerin und ihre beiden (...) - und (...) - jährigen Kinder halten sich gemäss von der Vorinstanz nicht bestrittenen Angaben ohne nahe Familienangehörige oder weitere Verwandte alleine in dem im Jahre 2010 aufgrund des anhaltenden Flüchtlingsstroms neu eröffneten Flüchtlingslager Adi Harush auf. Über ein Beziehungsnetz ausserhalb des Lagers ist nichts aktenkundig. Bei der alleinerziehenden Beschwerdeführerin und ihren kleinen Kindern handelt es sich um eine besonders verletzbare Personengruppe. Der Umstand, dass das Lager vorwiegend von eritreischen männlichen Refraktären und Dienstverweigerern aufgesucht wird, wobei monatlich um die Tausend neue Flüchtlinge hinzukommen (vgl. UNHCR, Young Eritreans in Ethiopia face future in limbo, 21. Juli 2011), führt dazu, dass aufgrund dieser Konstellationen die Gefahr der sexuellen Ausbeutung für die Beschwerdeführerin stetig zunimmt. Daneben dürfte die extrem wachsende Zahl an Flüchtlingen auch geeignet sein, zu Problemen im Zusammenhang mit der Ernährung und der Gesundheit zu führen. Nicht ohne Grund erklärte das UNHCR zu den Zielen des Jahres 2011 den verbesserten Schutz der Kinder in den Lagern, Präventionsmassnahmen der Empfangszentren hinsichtlich sexueller Gewalt oder die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Flüchtlinge (vgl. UNHCR-Ethiopie, Profil d'opérations 2011). Mit Äthiopien verbindet die

Beschwerdeführenden sodann keine besondere kulturelle oder sprachliche Nähe; den einzigen Bezugspunkt zu diesem Staat bildet demnach ihr diesjähriger Aufenthalt in einem dortigen Flüchtlingslager. Eine sprachliche oder kulturelle Nähe existiert zwar auch zur Schweiz nicht, doch lebt hier der Ehemann respektive Vater der Beschwerdeführenden seit Januar 2007 als Flüchtling. Angesichts des mehrjährigen hiesigen Aufenthalts des Ehemannes beziehungsweise Vaters verfügen die Beschwerdeführenden über einen engen Bezug zur Schweiz. Die Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz sind ausserdem insbesondere für die zwei- und sechsjährigen Kinder, aber auch für die Mutter, sicherlich nicht geringer als in einem äthiopischen Flüchtlingslager. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Verbleib der Beschwerdeführenden in Äthiopien entgegen der Auffassung der Vorinstanz als unzumutbar im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG. Aufgrund der Akten kann schliesslich auch nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführenden verfügten über eine Beziehungsnähe zu anderen Staaten und/oder über die Möglichkeit, in einem anderen Staat um Schutz zu ersuchen. Der von ihnen benötigte Schutz vor Verfolgung ist im Lichte der Gesamtumstände des Falles daher durch die Schweiz zu gewähren.

#### **E. 8**

Da die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise nach Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG erfüllen, erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob ihnen allenfalls die Einreise nach den Voraussetzungen für den Familiennachzug gemäss Art. 85 Abs. 7 AuG zu bewilligen wäre. Diese Frage wäre erst dann zu beantworten, wenn - anders als im vorliegenden Fall - feststünde, dass die asylsuchende Person, deren Partner in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist, im Sinne von Art. 3 AsylG nicht gefährdet wäre beziehungsweise, wenn ihr zugemutet werden könnte, in einem Drittstaat Zuflucht zu nehmen (vgl. BVGE 2007/19; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4757/2008 vom 8. Juli 2008 E. 9).

#### **E. 9**

Aufgrund vorstehender Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die Verfügung des BFM vom 16. Januar 2009 aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin und ihren Kindern die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, ihnen die erforderlichen Einreisepapiere auszustellen und nach ihrer Einreise das Asylverfahren fortzusetzen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Angesichts ihres Obsiegens ist den Beschwerdeführenden in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat am 13. Dezember 2011 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 4'345.30 eingereicht, ausweisend einen Aufwand von 19,85 Stunden à Fr. 200.- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 62.50. Während die ausgewiesenen Auslagen angemessen erscheinen, muss der geltend gemachte zeitliche Aufwand angesichts der Praxis des Gerichts in anderen, in ihrer Komplexität, ihrer Dauer und ihrem Umfang vergleichbaren Verfahren als nicht vollumfänglich angemessen bezeichnet werden und ist auf insgesamt 16 Stunden (wovon 10 Stunden bis Ende 2010 und 6 Stunden ab 2011) zu reduzieren. Der Stundenansatz in der Höhe von Fr. 200.- erweist sich

sodann als tarifkonform. Den Beschwerdeführenden ist demnach gestützt auf Art. 7 VGKE eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 3'515.40 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.